

4.1 Marken / Marques

Anmerkung zu «Weissenstein»

Bundesverwaltungsgericht vom 2. September 2019

Die Namen von Bergen, Gebirgen, Gebirgspässen oder Bergregionen stehen regelmässig im Mittelpunkt von Markeneintragungsverfahren. In der Regel geht es dabei um die Frage, ob der entsprechende Berg, das fragliche Gebirge oder die betroffene Bergregion unmittelbar als Herkunftsregion für die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen infrage kommen und deshalb die betreffenden Namen direkte Herkunftsangabe darstellen, die vom Markenschutz ausgeschlossen sind (BVGer, sic! 2013, 352 ff., «Bürgenstock», BGer, sic! 2010, 91 ff., «Gotthard/Gotthard (fig)», RKGE, sic! 2004, 216 ff., «Grimselstrom»). Im vorliegenden Fall waren sich das IGE als Vorinstanz und das BVGer einig, dass die beanspruchten Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen nicht direkt vom Jura-Bergrücken «Weissenstein» stammen können und deshalb die Bezeichnung «Weissenstein» im vorliegenden Fall keine direkte Herkunftsangabe ist. Umstritten war, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung «Weissenstein» als indirekte Herkunftsangabe für eine weiter gefasste Region verstanden wird, die als Herkunftsort der beanspruchten Waren möglich wäre und deshalb nicht als Marke registriert werden könnte, wenn die betroffenen Waren nicht aus dieser Region stammten. In Fortführung der Rechtsprechung zum Bergnamen «Strela» (sic! 2015, 396) kam das BVGer zum Schluss, dass eine indirekte Herkunftsangabe nur dann vorliegt, wenn die fragliche Bezeichnung als Herkunftshinweis für die ganze Schweiz bekannt und eine bloss regionale Bedeutung nicht relevant ist. Im Zusammenhang mit Gebirgsnamen dürfte fraglich sein, ob die relevanten Verkehrskreise ausser dem Matterhorn noch andere Berge als indirekte Herkunftshinweise auf die ganze Schweiz verstehen. Dies würde bedeuten, dass unter Umständen auch relativ bekannte Bergnamen wie z.B. «Chasseral» oder «Piz Corvatsch» als Marken eingetragen werden können, ohne dass die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen aus der Region dieser Berge oder aus der Schweiz stammen müssten (siehe aber OGer Zürich SMI 1987, 104 ff., 106 f., «Modell Tödi»). Die zukünftige Praxis wird zudem zeigen, ob die Rechtsprechung des BVGer zu Bergnamen auch auf andere indirekte Herkunftsangaben wie z.B. Abbildungen von regionalen Sehenswürdigkeiten angewendet werden wird. Dies scheint problematisch. Bilder von Sehenswürdigkeiten sind gemäss Lehre und Rechtsprechung stets indirekte und keine direkten Herkunftsangaben, da sie immer bloss mittelbar auf eine bestimmte Herkunft hinweisen (anders als die Namen eines Herkunftsortes oder einer Herkunftsregion). Würde die Rechtsprechung zu den Bergbezeichnungen «Strela» und «Weissenstein» auch für grafische Herkunftshinweise gelten, dann würden Abbildungen und Illustrationen von regionalen Sehenswürdigkeiten, die nicht als Hinweis auf die ganze Schweiz verstanden würden, nicht als (indirekte) Herkunftsangaben erfasst. Abbildungen z.B. des Zürcher Grossmünsters, des Schlosses Sargans oder des Bärengrabens in Bern dürften kaum eine Bekanntheit für die ganze Schweiz beanspruchen können und könnten deshalb unter dem Markenschutzgesetz ohne Weiteres als Marketinginstrumente verwendet bzw. als Marken hinterlegt werden, auch für ausländische Waren.

Dr. Simon Holzer, Zürich